



Brüssel, den 8. Mai 2026
(OR. en)

9110/26

EF 148
ECOFIN 601
DELECT 87

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	7. Mai 2026
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2026) 2876 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 7.5.2026 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980 im Hinblick auf die standardisierte Aufmachung und Reihenfolge sowie den gestrafften Inhalt, die gestraffte Prüfung und die gestraffte Billigung des Prospekts

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument C(2026) 2876 final.

Anl.: C(2026) 2876 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 7.5.2026
C(2026) 2876 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 7.5.2026

**zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980 im Hinblick auf die
standardisierte Aufmachung und Reihenfolge sowie den gestrafften Inhalt, die gestraffte
Prüfung und die gestraffte Billigung des Prospekts**

(Text von Bedeutung für den EWR)

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Mit der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ wurde ein neues, harmonisiertes Regelwerk geschaffen, das es Unternehmen erleichtert, an den Kapitalmärkten Geld für Investitionen und Wachstum aufzunehmen, und das Anleger dabei unterstützt, fundiertere Anlageentscheidungen zu treffen. In der Verordnung (EU) 2017/1129 sind die Anforderungen festgelegt, die für die Erstellung, Billigung und Veröffentlichung eines Prospekts beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt gelten. Ein Prospekt ist ein Dokument, das Informationen über ein Unternehmen und die Wertpapiere enthält, die es öffentlich anbietet oder für die es eine Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt beantragen will. Anleger entscheiden anhand von Prospekten, ob sie investieren oder nicht.

Mit dem neuen Rechtsakt zur Börsennotierung soll ein Börsennotierungssystem geschaffen werden, das es für Unternehmen attraktiv, kostengünstig und profitabel macht, ihre Wertpapiere an den öffentlichen Märkten der EU notieren zu lassen; im Rahmen dieser Initiative wurde mit der Verordnung (EU) 2024/2809 des Europäischen Parlaments und des Rates² die Verordnung (EU) 2017/1129 geändert, um die Kosten für Emittenten zu verringern und sie zu entlasten und gleichzeitig den Nutzen der Prospekte für Anleger zu erhöhen. Im Einzelnen wurden mit der Verordnung (EU) 2024/2809 i) die Aufmachung des Prospekts und die Reihenfolge der Informationen standardisiert und die Offenlegungspflichten gestrafft, ii) eine Seitenbegrenzung für Aktienprospekte festgelegt, iii) Ausnahmen für Folgeemissionen von Wertpapieren durch bereits notierte Unternehmen eingeführt, iv) die Vorschriften für die Prüfung und Billigung von Prospekten durch die zuständigen nationalen Behörden harmonisiert und v) die Aufnahme neuer Finanzinformationen in Basisprospekte mittels Verweis zugelassen. Darüber hinaus wurden mit der Verordnung (EU) 2024/2809 die folgenden neuen Kurzprospekttypen eingeführt: i) der EU-Folgeprospekt, der für öffentliche Angebote oder die Zulassung zum Handel vorgesehen ist, wenn die betreffenden Unternehmen bereits an einem geregelten Markt oder einem KMU-Wachstumsmarkt notiert sind, und ii) der EU-Wachstumsemissionsprospekt, mit dem die Kosten und der Verwaltungsaufwand für KMU sowie für Unternehmen, die an einem KMU-Wachstumsmarkt notiert sind oder notiert werden sollen, so gering wie möglich gehalten werden sollen.

Am 19. März 2025 veröffentlichte die Kommission ihre Mitteilung über die Spar- und Investitionsunion³. Eine der darin vorgeschlagenen politischen Maßnahmen sieht vor, dass der Rechtsakt zur Börsennotierung, der auch die Verordnung (EU) 2024/2809 umfasst, mit einfachen Vorschriften umgesetzt werden soll, um den Aufwand so gering wie möglich zu halten und die Liquidität zu erhöhen und so die Kapitalversorgung notierter Unternehmen zu

¹ Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist, und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG (ABl. L 168 vom 30.6.2017, S. 12, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2017/1129/oj>).

² Verordnung (EU) 2024/2809 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2024 zur Änderung der Verordnungen (EU) 2017/1129, (EU) Nr. 596/2014 und (EU) Nr. 600/2014 zur Steigerung der Attraktivität der öffentlichen Kapitalmärkte in der Union für Unternehmen und zur Erleichterung des Kapitalzugangs für kleine und mittlere Unternehmen (ABl. L, 2024/2809, 14.11.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2809/oj>).

³ COM(2025) 124 final. Abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52025DC0124>.

verbessern und die öffentlichen Märkte in der EU attraktiver zu machen⁴. Diese Verordnung stellt einen Meilenstein bei der Verwirklichung dieser Ziele sowie der übergeordneten Ziele des Rechtsakts zur Börsennotierung dar.

Da der verkürzte Inhalt, die standardisierte Aufmachung und die standardisierte Reihenfolge des EU-Folgeprospekts und des EU-Wachstumsemissionsprospekts in einem gesonderten delegierten Rechtsakt festgelegt wurden, wird mit der vorliegenden Verordnung die Delegierte Verordnung (EU) 2019/980 der Kommission⁵ geändert, um die Vorschriften für den allgemeinen Prospekt für alle Arten von öffentlichen Angeboten von Wertpapieren oder Zulassungen zum Handel an einem geregelten Markt (einschließlich Börsengänge) und für alle Arten von Emittenten und Wertpapieren festzulegen. Mit der Verordnung werden folgende Ziele verfolgt:

- (1) Der Inhalt des Prospekts soll gestrafft werden, indem er an den derzeitigen Umfang der Offenlegung des EU-Wachstumsemissionsprospekts, der am 5. März 2026 auslief (und durch den EU-Wachstumsemissionsprospekt ersetzt wurde), angepasst wird; dabei dienen die Angaben in den Anhängen I, II und III der Verordnung (EU) 2017/1129, geändert durch die Verordnung (EU) 2024/2809, als Grundlage.
- (2) Die Aufmachung und die Reihenfolge des Prospekts sollen standardisiert werden, wobei zwischen Dividenden- und Nichtdividendenwerten sowie zwischen Prospekten, die als ein einziges Dokument erstellt werden, und Prospekten, die aus mehreren Einzeldokumenten bestehen, zu unterscheiden ist, auch wenn der Prospekt ein Basisprospekt ist. Insbesondere wird mit dieser Verordnung
 - a) eine standardisiertere Aufmachung für Dividendenwerte eingeführt und gleichzeitig mehr Flexibilität für die breite Kategorie der Nichtdividendenwerte eingeräumt. Für Nichtdividendenwerte können unterschiedliche Aufmachungen verwendet werden, z. B. ein Basisprospekt bei Angebotsprogrammen.
 - b) die Verwendung einer flexibleren Aufmachung für bestimmte Arten von Wertpapieren ermöglicht, die zwar als Dividendenwerte im Sinne der Definition in Artikel 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2017/1129 gelten, aber ähnliche Merkmale wie Nichtdividendenwerte aufweisen (z. B. bestimmte wandelbare, umtauschbare oder derivative Wertpapiere).
 - c) eine wirksame Standardisierung ermöglicht und die Vergleichbarkeit der Informationen zwischen den EU-Prospekten für Börsengänge verbessert. Diesbezüglich wird mit dieser Verordnung ein EU-Börsengangprospekt, der sogenannte „EU-IPO-Prospekt“ eingeführt: eine standardisierte Aufmachung für einen Prospekt, der gemäß der Standardprospektregelung in Artikel 6 der Verordnung (EU) 2017/1129 erstellt wird. Der EU-IPO-Prospekt ist für ein

⁴ „Bei der Umsetzung des Rechtsakts über die Börsennotierung wird die Kommission sicherstellen, dass die in delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten festgelegten EU-Vorschriften für die Notierung einfach sind und dass der Aufwand so gering wie möglich gehalten wird, um die Liquidität und die Kapitalversorgung notierter Unternehmen zu erhöhen und so die Wertpapiermärkte in der EU attraktiver zu machen.“

⁵ Delegierte Verordnung (EU) 2019/980 der Kommission vom 14. März 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Aufmachung, des Inhalts, der Prüfung und der Billigung des Prospekts, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist, und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission (ABl. L 166 vom 21.6.2019, S. 26, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2019/980/oj).

erstes öffentliches Angebot einer Gattung von Aktien zu verwenden, die zum ersten Mal zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen wird. Er kann entweder als einziges Dokument auf der Grundlage des neuen Anhangs 15 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980, in dem das Registrierungsformular und die Wertpapierbeschreibung für Dividendenwerte in einer einzigen Aufmachung zusammengeführt werden, oder in Form mehrerer Einzeldokumente auf der Grundlage der Anhänge 1 und 11 der genannten delegierten Verordnung erstellt werden. In beiden Fällen sollte die Reihenfolge der Abschnitte dieser Anhänge eingehalten werden, es sei denn, es gilt eine der Ausnahmen in Artikel 6 Absatz 2 Unterabsatz 2 oder in Artikel 6 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2017/1129.

- (3) Für die folgenden Situationen sollen Offenlegungspflichten hinsichtlich Umwelt-, Sozial- oder Governance-Faktoren (ESG-Faktoren) gemäß Artikel 13 Absatz 1 Buchstaben f und g der Verordnung (EU) 2017/1129 festgelegt werden: i) Wenn der Emittent von Dividendenwerten verpflichtet ist, eine Nachhaltigkeitsberichterstattung zusammen mit dem entsprechenden Bestätigungsurteil gemäß der Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁶ und der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates⁷ vorzulegen, und ii) wenn öffentlich angebotene oder zum Handel an einem geregelten Markt zugelassene Nichtdividendenwerte damit beworben werden, dass sie ESG-Faktoren berücksichtigen oder ESG-Ziele verfolgen. Im letzteren Fall sollten die Vorschriften einfach sein und Fälle berücksichtigen, in denen es sich bei Nichtdividendenwerten um europäische grüne Anleihen (EuGB), als ökologisch nachhaltig vermarktete Anleihen oder an Nachhaltigkeitsziele geknüpfte Anleihen handelt, die gemäß der Verordnung (EU) 2023/2631 des Europäischen Parlaments und des Rates⁸ begeben werden.
- (4) Die Kriterien für die Prüfung und die Verfahren für die Billigung von Prospekten sollen unter Berücksichtigung der folgenden Aspekte gestrafft und weiter vereinheitlicht werden: i) Umstände, unter denen eine zuständige Behörde zusätzliche Kriterien für die Prüfung des Prospekts anwenden kann, ii) Umstände, unter denen eine zuständige Behörde zusätzlich zu den Angaben, die in den Bestimmungen über den Prospekt, den EU-Folgeprospekt und den EU-Wachstumsemissionsprospekt vorgeschrieben sind, weitere Angaben verlangen kann, und iii) maximaler gesamter Zeitrahmen, innerhalb dessen die Prüfung des Prospekts abgeschlossen und von der zuständigen Behörde eine Entscheidung darüber getroffen werden muss, ob der Prospekt gebilligt oder nicht gebilligt und das

⁶ Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2004 zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG (ABl. L 390 vom 31.12.2004, S. 38, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2004/109/oj>).

⁷ Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2013/34/oj>).

⁸ Verordnung (EU) 2023/2631 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. November 2023 über europäische grüne Anleihen sowie fakultative Offenlegungen zu als ökologisch nachhaltig vermarkteten Anleihen und zu an Nachhaltigkeitsziele geknüpften Anleihen (ABl. L, 2023/2631, 30.11.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2631/oj>).

Überprüfungsverfahren beendet wird, und Bedingungen für mögliche Abweichungen von diesem Zeitrahmen.

Die vorliegende Verordnung enthält Bestimmungen auf der Grundlage der Anforderungen in Artikel 9 Absatz 14, Artikel 13 Absätze 1 und 2 sowie Artikel 20 Absatz 11 der Verordnung (EU) 2017/1129. Diese Bestimmungen sollten in einer einzigen Verordnung zusammengefasst werden, da sie sich weitgehend auf die Aufmachung, den Inhalt und die Prüfung des vollständigen Prospekts beziehen und somit inhaltlich zusammenhängen und da sie alle die Delegierte Verordnung (EU) 2019/980 ändern.

Gemäß Artikel 13 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2017/1129 muss die Kommission das Schema für die in das einheitliche Registrierungsformular aufzunehmenden Mindestangaben festlegen. Das einheitliche Registrierungsformular, ein Mehrzweckdokument, das für anschließende öffentliche Angebote oder die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt für Dividendenwerte sowie für Nichtdividendenwerte verwendet werden kann, beruht auf den Offenlegungen, die für das Registrierungsformular für Dividendenwerte gemäß Anhang 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980 gelten. Folglich entspricht die vorliegende Verordnung, mit der der genannte Anhang gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1129 gestrafft wird, auch der Anforderung des Artikels 13 Absatz 2.

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Auf Ersuchen der Kommission um fachliche Stellungnahme erstellte die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) ein Konsultationspapier⁹ und führte eine öffentliche Konsultation zu der standardisierten Aufmachung und Reihenfolge des Prospekts, seinem Inhalt (einschließlich ESG-bezogener Informationen), dem einheitlichen Registrierungsformular sowie der Prüfung und Billigung des Prospekts durch. Diese Konsultation fand vom 28. Oktober bis zum 31. Dezember 2024 statt. Der Abschlussbericht „Technical advice concerning the Prospectus Regulation and the RTS updating the CDR on metadata“¹⁰ wurde am 12. Juni 2025 veröffentlicht und der Kommission vorgelegt.

Darüber hinaus hat die ESMA die nach Artikel 37 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010¹¹ des Europäischen Parlaments und des Rates eingesetzte Interessengruppe Wertpapiere und Wertpapiermärkte konsultiert. Folgende Ergebnisse der Konsultation sind hervorzuheben:

- Der Großteil der Befragten (14 von 18) stimmte mit der ESMA überein, dass neue strenge Anforderungen für die Aufmachung und die Reihenfolge auf Situationen beschränkt sein sollten, in denen die „Standard“-Anhänge für die Offenlegung in Zusammenhang mit Dividendenwerten und Nichtdividendenwerten verwendet

⁹ Konsultationspapier zum Entwurf einer fachlichen Stellungnahme zur Prospektverordnung sowie zur Aktualisierung der delegierten Verordnung der Kommission über Metadaten (ESMA32-117195963-1276), 28. Oktober 2024, abrufbar unter: https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/2024-10/ESMA32-117195963-1276_CP_Listing_Act_Advice_-_Prospectus.pdf.

¹⁰ Abschlussbericht zur fachlichen Stellungnahme zur Prospektverordnung sowie den technischen Regulierungsstandards zur Aktualisierung der delegierten Verordnung der Kommission über Metadaten (ESMA32-117195963-1417), 12. Juni 2025, abrufbar unter: https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/2025-06/ESMA32-117195963-1417_Final_Report_Listing_Act_Advice_on_Prospectus.pdf.

¹¹ Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 84, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2010/1095/oj>).

werden. Mit diesem Ansatz sollen Schwierigkeiten bei der Erstellung von komplexen Dokumenten wie Basisprospekten vermieden werden. Die Interessengruppe Wertpapiere und Wertpapiermärkte gab eine ähnliche Stellungnahme ab.

- Der Großteil der Befragten (13 von 17) lehnte einen gestrafften einheitlichen Rahmen für die Offenlegung in Zusammenhang mit Nichtdividendenwerten nicht grundsätzlich ab, sofern darin klar zwischen Anforderungen für Groß- bzw. Kleinanleger unterschieden wird, insbesondere in der Wertpapierbeschreibung.
- Einige der Befragten (5 von 13) reagierten auf den Vorschlag, eine Kapitalflussrechnung für Geschäfte mit Dividendenwerten bzw. Nichtdividendenwerten vorzuschreiben, wenn geprüfte Finanzinformationen nach nationalen Rechnungslegungsstandards erstellt werden. Drei Befragte gaben in Bezug auf Geschäfte mit Dividendenwerten an, dass die Kapitalflussrechnung in solchen Fällen wertvolle Informationen enthalte, und unterstützten ihre Beibehaltung. Zwei Befragte argumentierten jedoch, dass dies bei Nichtdividendenwerten nicht verpflichtend sein sollte und außerdem Geschäfte mit Nichtdividendenwerten für Kleinanleger unattraktiv machen könnte und nicht unbedingt wesentliche Informationen für das Verständnis der Finanzlage eines Emittenten bieten würde.
- Die Mehrheit der Befragten (10 von 19) stimmte dem Ansatz der ESMA in Bezug auf die Offenlegungspflichten bei Nichtdividendenwerten, die damit beworben werden, dass sie ESG-Faktoren berücksichtigen oder ESG-Ziele verfolgen, zu. Es gab jedoch erhebliche Bedenken hinsichtlich der praktischen Anwendbarkeit, der Klarheit und des potenziellen Verwaltungsaufwands der vorgeschlagenen Anforderungen.
- Die Mehrheit der Befragten (12 von 19) stimmte der Nichtanwendung des ESG-Anhangs für EuGB zu und die Interessengruppe Wertpapiere und Wertpapiermärkte äußerte sich ähnlich.
- Der Großteil der Befragten (18 von 20) argumentierte, dass das Verfahren vereinfacht und die Kosten sowie der Verwaltungsaufwand verringert würden, wenn einschlägige Informationen aus EuGB-Informationsblättern und Vorlagen für vor der Emission erfolgende freiwillige Offenlegungen mittels endgültiger Bedingungen in Basisprospekte aufgenommen würden.
- Der Großteil der Befragten (13 von 16) stimmte der Streichung von Artikel 40 über zusätzliche Kriterien für die Prüfung des Prospekts zu.
- Die Mehrheit der Befragten (14 von 21) hielt die Frist von 120 Arbeitstagen für die Billigung von Prospekten für zu lang und möglicherweise nicht mit den Marktgegebenheiten vereinbar, da sie die Kosten erhöhen und den Marktzugang erschweren könnte. Drei Befragte schlugen eine Frist von 60 Arbeitstagen mit möglichen Verlängerungen um 15-30 Arbeitstage vor und laut einem Befragten sollte die Frist höchstens 90 Arbeitstage betragen. Schließlich empfahl die Interessengruppe Wertpapiere und Wertpapiermärkte, die Frist auf 90 Arbeitstage festzulegen, mit der Möglichkeit einer Verlängerung um zehn Arbeitstage.

Gemäß Artikel 44 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2017/1129 konsultierte die Kommission vom 12. Februar bis zum 1. März 2026 die Sachverständigengruppe des Europäischen Wertpapierausschusses und erhielt fünf Antworten aus Italien, Deutschland, Schweden, Luxemburg und Polen. Die meisten Stellungnahmen wurden in der endgültigen Fassung der vorliegenden Verordnung berücksichtigt. Der Entwurf der delegierten Verordnung wurde

vom 11. Februar bis zum 11. März 2026 auf dem Portal „Ihre Meinung zählt“ veröffentlicht. 12 Interessenträger (neun Wirtschaftsverbände, zwei Bürger und ein Unternehmen) nahmen an dieser Konsultation teil. Die eingegangenen Stellungnahmen betrafen Unstimmigkeiten bei den Querverweisen oder der Nummerierung der Anhänge dieser Verordnung, Vorschläge für weitere Entlastungen bei der Offenlegung, Vorschläge für zusätzliche Flexibilität bei der standardisierten Aufmachung und der standardisierten Reihenfolge des Prospekts sowie Änderungen des maximalen gesamten Zeitrahmens für die Prüfung und Billigung des Prospekts. Die Stellungnahmen wurden berücksichtigt, soweit sie mit den Zielen des Rechtsakts zur Börsennotierung und der rechtlichen Ermächtigung im Einklang standen.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Artikel 1 enthält die folgenden Änderungen an der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980:

- Mit Artikel 1 Nummer 1 wird die Begriffsbestimmung „EU-IPO-Prospekt“ eingeführt.
- Mit Artikel 1 Nummern 2 bis 11 werden veraltete Verweise aktualisiert, hauptsächlich um der Einführung eines gemeinsamen Registrierungsformulars und einer gemeinsamen Wertpapierbeschreibung für Nichtdividendenwerte mit Artikel 1 Nummern 4 und 9 Rechnung zu tragen.
- Mit Artikel 1 Nummer 12 werden eine neue Bestimmung über Nichtdividendenwerte, die damit beworben werden, dass sie ESG-Faktoren berücksichtigen oder ESG-Ziele verfolgen, und eine neue Bestimmung über die Umstände, unter denen zusätzliche Informationen offenzulegen sind, eingeführt.
- Mit Artikel 1 Nummern 13 bis 16 werden die Aufmachung eines Prospekts für Dividendenwerte, die Aufmachung eines Prospekts für Nichtdividendenwerte, die Aufmachung eines Basisprospekts und die Liste mit Querverweisen festgelegt.
- Mit Artikel 1 Nummer 17 wird die Liste der Anhänge in Artikel 26 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980 aktualisiert.
- Mit Artikel 1 Nummern 18 und 20 werden Verweise auf Bestimmungen über die Prüfung und Billigung des Prospekts aktualisiert, während mit Artikel 1 Nummer 19 Artikel 40 über zusätzliche Kriterien für die Prüfung der Vollständigkeit, Kohärenz und Verständlichkeit der im Prospekt enthaltenen Angaben gestrichen wird.
- Mit Artikel 1 Nummer 21 wird der Zeitrahmen für die Billigung des Prospekts festgelegt.
- Mit Artikel 1 Nummern 22 bis 41 werden die Anhänge und die Liste der Anhänge geändert.

In Artikel 2 ist festgelegt, wann die vorliegende Verordnung in Kraft treten soll.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 7.5.2026

zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980 im Hinblick auf die standardisierte Aufmachung und Reihenfolge sowie den gestrafften Inhalt, die gestraffte Prüfung und die gestraffte Billigung des Prospekts

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 betreffend den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist, und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG¹², insbesondere auf Artikel 9 Absatz 14, Artikel 13 Absätze 1 und 2 sowie Artikel 20 Absatz 11,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Um Unternehmen den Zugang zu den öffentlichen Märkten der Union zu erleichtern und die Liquidität und die Kapitalversorgung bereits notierter Unternehmen zu verbessern und somit die öffentlichen Märkte der Union für Anleger attraktiver zu machen, sollten die EU-Vorschriften für die Notierung einfach sein und der Verwaltungsaufwand sollte so gering wie möglich gehalten werden. Die Anforderungen an Prospekte sollten daher erheblich gestrafft und nach dem Vorbild der weniger strengen Offenlegungspflichten in Bezug auf den EU-Wachstumsprospekt, der am 5. März 2026 auslief, gestaltet werden. Die Anhänge der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980¹³ der Kommission sollten daher entsprechend aktualisiert werden.
- (2) Um die Komplexität zu verringern und Emittenten, Anbieter oder Personen, die die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt beantragen, bei der Erstellung eines Prospekts zu unterstützen, sollte die Zahl der erforderlichen Schemata verringert werden. Aus diesem Grund sollten ein einziges Registrierungsformular und eine einzige Wertpapierbeschreibung für Nichtdividendenwerte festgelegt werden, die die gesonderten Bestimmungen und Anhänge für Nichtdividendenwerte für Kleinanleger und Großanleger ersetzen. Um dieser Änderung Rechnung zu tragen, müssen alle diesbezüglichen Verweise in den Bestimmungen und Anhängen der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980 aktualisiert werden. Die Angaben in einem Prospekt für Nichtdividendenwerte sollten auf die Kenntnisse und das Fachwissen der Anleger

¹² ABl. L 168 vom 30.6.2017, S. 12, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2017/1129/oj>.

¹³ Delegierte Verordnung (EU) 2019/980 der Kommission vom 14. März 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Aufmachung, des Inhalts, der Prüfung und der Billigung des Prospekts, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist, und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission (ABl. L 166 vom 21.6.2019, S. 26, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2019/980/oj).

zugeschnitten sein, an die ein solcher Prospekt gerichtet ist. Daher muss im neuen Registrierungsformular und in der neuen Wertpapierbeschreibung für Nichtdividendenwerte zwischen den spezifischen Fällen, in denen Offenlegungen nur für Kleinanleger gelten, und den spezifischen Fällen, in denen Offenlegungen für qualifizierte Anleger vorgesehen sind, unterschieden werden. Wird keine Angabe gemacht, sollten die Offenlegungen für alle Arten von Anlegern gelten.

- (3) Während mit der Verordnung (EU) 2024/2809 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁴ neue Offenlegungspflichten in Bezug auf Umwelt-, Sozial- oder Governance-Faktoren und -Ziele (ESG-Faktoren und -Ziele) eingeführt wurden, die in einem neuen Anhang der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980 näher festzulegen sind, geht aus Erwägungsgrund 26 der genannten Verordnung klar hervor, dass der Unionsgesetzgeber auch Überschneidungen mit Offenlegungspflichten in anderen Rechtsvorschriften der Union vermeiden wollte. Bei Prospekten für europäische grüne Anleihen im Sinne von Artikel 3 der Verordnung (EU) 2023/2631 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁵, für als ökologisch nachhaltig vermarktete Anleihen im Sinne von Artikel 2 Nummer 5 der genannten Verordnung und für an Nachhaltigkeitsziele geknüpfte Anleihen im Sinne von Artikel 2 Nummer 6 der genannten Verordnung wird bereits davon ausgegangen, dass sie diese Offenlegungspflichten erfüllen, sofern diese Prospekte die Bedingungen in Artikel 13 Absatz 1a Buchstabe a der Verordnung (EU) 2017/1129 (im Falle europäischer grüner Anleihen) bzw. in Artikel 13 Absatz 1a Buchstabe b der genannten Verordnung (im Falle von als ökologisch nachhaltig vermarkteten Anleihen oder an Nachhaltigkeitsziele geknüpften Anleihen) erfüllen. Daher ist es nicht erforderlich, neue Offenlegungspflichten für diese Anleihen festzulegen.
- (4) Aufgrund der laufenden Entwicklungen der Wertpapiermärkte erhalten die zuständigen Behörden möglicherweise Anträge auf Billigung von Prospekten für neue Arten von Wertpapieren, die Merkmale von Wertpapieren aufweisen, die mit den unter die Anhänge der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980 fallenden Wertpapieren vergleichbar, aber nicht identisch sind. Um in diesen Fällen Flexibilität zu ermöglichen und gleichzeitig einen angemessenen Anlegerschutz zu gewährleisten, sollten die zuständigen Behörden in Abstimmung mit dem Emittenten, dem Anbieter oder der die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt beantragenden Person entscheiden können, wie Angaben aus einem anderen Registrierungsformular oder einer anderen Wertpapierbeschreibung oder zusätzliche Informationen im Sinne von Kapitel II Abschnitt 3 der genannten delegierten Verordnung in den Prospekt aufzunehmen sind, wobei sie diese Angaben im Falle einer Art von Wertpapieren, eines Geschäfts oder eines Emittenten, die nicht unter die Anhänge der genannten delegierten Verordnung fallen, unter Umständen anpassen.
- (5) Um die Vergleichbarkeit der Informationen in Prospekten zu verbessern, sollten – unabhängig davon, in welchem Land der Prospekt gebilligt wird – eine standardisierte

¹⁴ Verordnung (EU) 2024/2809 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2024 zur Änderung der Verordnungen (EU) 2017/1129, (EU) Nr. 596/2014 und (EU) Nr. 600/2014 zur Steigerung der Attraktivität der öffentlichen Kapitalmärkte in der Union für Unternehmen und zur Erleichterung des Kapitalzugangs für kleine und mittlere Unternehmen (ABl. L, 2024/2809, 14.11.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2809/oj>).

¹⁵ Verordnung (EU) 2023/2631 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. November 2023 über europäische grüne Anleihen sowie fakultative Offenlegungen zu als ökologisch nachhaltig vermarkteten Anleihen und zu an Nachhaltigkeitsziele geknüpften Anleihen (ABl. L, 2023/2631, 30.11.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2631/oj>).

Aufmachung und eine standardisierte Reihenfolge an die verschiedenen Arten von Wertpapieren, auf die sich der Prospekt bezieht, angepasst werden. Um ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Standardisierung und Flexibilität zu gewährleisten, ist es wichtig, in Bezug auf i) Dividendenwerte gegenüber Nichtdividendenwerten, die komplexe Arten von Wertpapieren umfassen, die einen flexibleren Ansatz erfordern, ii) Prospekte, die als ein einziges Dokument erstellt werden, iii) Prospekte, die aus mehreren Einzeldokumenten bestehen, und iv) Basisprospekte für Angebotsprogramme für Nichtdividendenwerte unterschiedliche Ansätze zu verfolgen. Jedoch sollte der Abschnitt über Risikofaktoren in allen Arten von Prospekten an einer gut sichtbaren Stelle erscheinen, um den Anlegern den Zugang zu Informationen über Risikofaktoren im Zusammenhang mit dem Emittenten und den öffentlich angebotenen oder zum Handel zugelassenen Wertpapieren zu erleichtern.

- (6) Die Definition von Dividendenwerten in Artikel 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2017/1129 umfasst einfache Arten von Wertpapieren wie Aktien, deren Prospekt sich auf die in den Anhängen 1 und 11 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980 genannten Angaben stützen sollte. Diese Definition umfasst auch komplexere Arten von Wertpapieren, wie bestimmte wandelbare, umtauschbare oder derivative Wertpapiere, deren Prospekt durch die in anderen Anhängen der genannten Verordnung aufgeführten Angaben ergänzt werden sollte, einschließlich der Anhänge für Nichtdividendenwerte. Daher sollten die Aufmachung und die Reihenfolge für einen Prospekt für Dividendenwerte, der gemäß den Anhängen 1 und 11 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980 erstellt wird, stärker standardisiert sein. Um die Erstellung eines solchen Prospekts zu erleichtern, wenn er als ein einziges Dokument erstellt wird, sollte ein neuer einziger Anhang der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980 mit einer standardisierten Aufmachung und einer standardisierten Reihenfolge festgelegt werden, in dem die in den Anhängen 1 und 11 der genannten delegierten Verordnung aufgeführten Angaben zusammengeführt werden, mitsamt der Prospektzusammenfassung gemäß Artikel 7 der Verordnung (EU) 2017/1129. Gegebenenfalls sollten sämtliche zusätzlichen Angaben in Kapitel II Abschnitt 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980 keiner standardisierten Aufmachung oder Reihenfolge unterliegen, da diese Angaben je nach Art der betreffenden Wertpapiere auf mehreren Anhängen der genannten delegierten Verordnung beruhen können und deshalb ein flexiblerer Ansatz erforderlich ist.
- (7) Angesichts der wichtigen Rolle von Börsengängen für die öffentlichen Märkte in der EU und für die EU-Wirtschaft im Allgemeinen muss ein Höchstmaß an Standardisierung für Prospekte für den Börsengang einer Gattung von Aktien, die zum ersten Mal zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen wird, eindeutig bestimmt und gewährleistet werden. Daher sollte eine neue Unterkategorie für Standardprospekte für Börsengänge in der EU eingeführt werden. Diese EU-IPO-Prospekte sollten gemäß der Standardprospektregelung in Artikel 6 der Verordnung (EU) 2017/1129 erstellt werden und einer standardisierten Aufmachung und einer standardisierten Reihenfolge unterliegen, es sei denn, die Prospekte erfüllen die Bedingungen für eine Ausnahme nach dem genannten Artikel. Die standardisierte Aufmachung und die standardisierte Reihenfolge eines EU-IPO-Prospekts sollten entweder i) der Reihenfolge der Abschnitte in dem neuen, in die Delegierte Verordnung (EU) 2019/980 aufzunehmenden Anhang für einen Prospekt für Dividendenwerte, der als ein einziges Dokument erstellt wird, oder ii) bei einem Prospekt, der in Form mehrerer Einzeldokumente erstellt wird, der Reihenfolge der Abschnitte gemäß den Anhängen 1 und 11 der genannten delegierten Verordnung entsprechen.

- (8) Die Definition von Nichtdividendenwerten in Artikel 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2017/1129 umfasst ein breites Spektrum verschiedener Instrumente, darunter auch komplexe Instrumente. Um ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Standardisierung und Effizienz zu gewährleisten und Emittenten, Anbieter oder Personen, die die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt beantragen, nicht übermäßig zu belasten, sollten eine standardisierte Aufmachung und eine standardisierte Reihenfolge nur für einen Prospekt für Nichtdividendenwerte vorgeschrieben werden, der als ein einziges Dokument erstellt wird, wie dies bei einfachen Nichtdividendenwerten wie Plain-Vanilla-Bonds der Fall ist. In einem solchen Fall sollte der Prospekt ähnlich wie bei Dividendenwerten die Reihenfolge der Abschnitte einhalten, die in einem neuen Anhang festgelegt wird, der in die Delegierte Verordnung (EU) 2019/980 aufgenommen werden soll und einen Prospekt für Nichtdividendenwerte betrifft, der als ein einziges Dokument mit einer standardisierten Aufmachung und einer standardisierten Reihenfolge erstellt wird.
- (9) Wird ein Prospekt für Dividendenwerte oder Nichtdividendenwerte in Form mehrerer Einzeldokumente erstellt und ist er durch die in verschiedenen Anhängen der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980 festgelegten Angaben zu ergänzen, sollte ein flexibler Ansatz für die Aufmachung und die Reihenfolge zulässig sein, um Emittenten, Anbieter oder Personen, die die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt beantragen, nicht zu belasten. Eine standardisierte Aufmachung und eine standardisierte Reihenfolge sollten daher nur dann gelten, wenn Prospekte, die in Form mehrerer Einzeldokumente erstellt werden, ausschließlich auf dem Registrierungsformular und der Wertpapierbeschreibung beruhen, die in den Anhängen 1 und 11 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980 in Bezug auf Dividendenwerte oder in den entsprechenden Anhängen der genannten delegierten Verordnung in Bezug auf Nichtdividendenwerte genannt werden.
- (10) Damit Basisprospekte, die einen erheblichen Anteil der Prospekte für Nichtdividendenwerte ausmachen, weiterhin auf Effizienz ausgerichtet sind, sollte für solche Basisprospekte eine flexiblere Aufmachung festgelegt werden. Da ein Basisprospekt einen einzigen oder mehrere Emittenten oder Emissionen betreffen kann, sollten eine standardisierte Aufmachung und eine standardisierte Reihenfolge nur für emittentenspezifische Angaben im Falle eines einzigen Emittenten in Betracht gezogen werden, wenn der Prospekt in Form mehrerer Einzeldokumente erstellt wird, und gleichzeitig sollte Flexibilität hinsichtlich der anderen in diesen Basisprospekt aufzunehmenden Angaben eingeräumt werden. Wird ein Basisprospekt als ein einziges Dokument erstellt, so kann sich der Emittent, der Anbieter oder die die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt beantragende Person der Einfachheit halber dafür entscheiden, die Vorlage für einen Prospekt für Nichtdividendenwerte zu verwenden, der als ein einziges Dokument erstellt wird, wobei die Flexibilität hinsichtlich der Aufmachung gewährleistet wird.
- (11) Um Emittenten, Anbieter oder Personen, die die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt beantragen, zu entlasten, sollte denjenigen, die Basisprospekte für Angebotsprogramme für Nichtdividendenwerte verwenden, gestattet werden, Informationen aus diesen Basisprospekten in Prospekte für Nichtdividendenwerte, bei denen es sich nicht um Basisprospekte handelt, zu übernehmen oder mittels Verweis in diese Prospekte aufzunehmen und dabei die Reihenfolge der Offenlegungen flexibel zu gestalten, sodass sie von der Anforderung an eine standardisierte Aufmachung und eine standardisierte Reihenfolge abweichen, sofern diese Anforderung gilt.

- (12) Die in der vorliegenden Verordnung festgelegten Anforderungen in Bezug auf eine standardisierte Aufmachung und eine standardisierte Reihenfolge sollten unbeschadet des Artikels 6 Absatz 2 Unterabsatz 2 und des Artikels 6 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2017/1129 gelten.
- (13) In allen Fällen, in denen die Anforderung in Bezug auf eine standardisierte Aufmachung und eine standardisierte Reihenfolge nicht gilt und der Emittent, der Anbieter oder die die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt beantragende Person die Reihenfolge der Angaben, die in den einschlägigen Anhängen der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980 festgelegt ist, nicht einhält, sollte die für die Billigung des Prospekts zuständige Behörde eine Liste mit Querverweisen anfordern können, in der die Punkte der einschlägigen Anhänge angegeben sind, denen diese Angaben entsprechen, damit sie wirksam prüfen kann, ob der Prospekt die Kriterien der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz gemäß den Artikeln 36 bis 38 der genannten delegierten Verordnung erfüllt. Wird diese Liste weder angefordert noch vorgelegt, sollte am Rand des Prospektentwurfs eindeutig vermerkt werden, welchen spezifischen Angaben die einzelnen Abschnitte des Prospekts entsprechen.
- (14) Um die Aufsichtskonvergenz bei der Prüfung von Prospekten zu verbessern, sollte die Möglichkeit gestrichen werden, dass eine zuständige Behörde zusätzliche Kriterien für die Prüfung des Prospekts anwendet, wenn dies für den Anlegerschutz als notwendig erachtet wird.
- (15) Artikel 20 der Verordnung (EU) 2017/1129 enthält Fristen, innerhalb deren die zuständige Behörde dem Emittenten, dem Anbieter oder der die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt beantragenden Person ihre Entscheidung hinsichtlich der Billigung des Prospekts mitteilen muss, sowie Maßnahmen für den Fall, dass die zuständige Behörde diese Fristen nicht einhält. Die Prüfung und Billigung von Prospekten ist jedoch ein iteratives Verfahren und der Entscheidung der zuständigen Behörde über die Billigung des Prospektentwurfs können mehrere Runden der Analyse des Prospektentwurfs durch die zuständige Behörde vorausgehen, die jeweils Verbesserungen seitens des Emittenten, des Anbieters oder der die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt beantragende Person nach sich ziehen. Daher sollte einer zuständigen Behörde auch ermöglicht werden, Fristen für den Emittenten, den Anbieter oder die die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt beantragende Person festzulegen, innerhalb deren sie auf Verlangen dieser zuständigen Behörde zusätzliche Informationen oder einen überarbeiteten Prospektentwurf vorlegen sollten. Darüber hinaus ist es erforderlich, den maximalen gesamten Zeitrahmen vom Eingang des ersten Antrags auf Billigung eines Prospektentwurfs bis zur Entscheidung über die Billigung des Prospekts und das Beenden des Überprüfungsverfahrens sowie die Bedingungen für mögliche Ausnahmen von diesem Zeitrahmen festzulegen.
- (16) Die Anhänge der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980 sollten, sofern zutreffend, geändert werden, um Verweise zu aktualisieren oder zu streichen und so den mit der Verordnung (EU) 2024/2809 eingeführten Änderungen Rechnung zu tragen.
- (17) Die Delegierte Verordnung (EU) 2019/980 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980

Die Delegierte Verordnung (EU) 2019/980 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 wird folgender Buchstabe f angefügt:

„f) ‚EU-IPO-Prospekt‘ bezeichnet einen gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) 2017/1129 erstellten Prospekt für ein öffentliches Erstangebot einer Gattung von Aktien, die zum ersten Mal zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen ist, im Sinne von Artikel 21 Absatz 1 Unterabsatz 2 der genannten Verordnung.“
2. In Artikel 2 Absatz 2 erhält der einleitende Teil folgende Fassung:

„Abweichend von Absatz 1 kann das Registrierungsformular für die folgenden Wertpapiere, sofern es sich dabei nicht um Aktien oder andere übertragbare, aktienähnliche Wertpapiere handelt, gemäß Artikel 7a erstellt werden.“
3. Die Artikel 7 und 8 werden gestrichen.
4. Folgender Artikel 7a wird eingefügt:

„Artikel 7a

Registrierungsformular für Nichtdividendenwerte

(1) Bei Nichtdividendenwerten muss das Registrierungsformular die in Anhang 7 der vorliegenden Verordnung genannten Angaben enthalten, es sei denn, es wird gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) 2017/1129 erstellt oder enthält die in Anhang 1 der vorliegenden Verordnung genannten Angaben.

Die in Anhang 7 genannten Angaben werden als eines von Folgendem bezeichnet:

- a) großanlegerspezifisch, wenn sich diese Angaben speziell auf Nichtdividendenwerte beziehen, die eine der in Artikel 7 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe a oder b der Verordnung (EU) 2017/1129 genannten Bedingungen erfüllen; oder
- b) kleinanlegerspezifisch, wenn sich diese Angaben speziell auf Nichtdividendenwerte beziehen, die nicht unter Buchstabe a dieses Absatzes fallen.

(2) Absatz 1 gilt nicht für einen Prospekt, der gemäß Artikel 14a oder Artikel 15a der Verordnung (EU) 2017/1129 erstellt wird.“

5. Artikel 10 erhält folgende Fassung:

„Artikel 10

Registrierungsformular für forderungsbesicherte Wertpapiere („Asset backed securities/ABS“)

Abweichend von Artikel 7a muss ein Registrierungsformular für forderungsbesicherte Wertpapiere die in Anhang 9 genannten Angaben enthalten.“

6. Artikel 11 erhält folgende Fassung:

„Artikel 11

Registrierungsformular für Nichtdividendenwerte, die von Drittländern oder deren regionalen und lokalen Gebietskörperschaften begeben werden

Abweichend von Artikel 7a muss ein Registrierungsformular für Nichtdividendenwerte, die von Drittländern oder deren regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften begeben werden, die in Anhang 10 genannten Angaben enthalten.“

7. Artikel 12 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Abweichend von Absatz 1 muss die Wertpapierbeschreibung für die in Artikel 19 Absätze 1 und 2 und Artikel 20 Absätze 1 und 2 genannten Wertpapiere, sofern es sich dabei nicht um Aktien oder andere übertragbare, aktienähnliche Wertpapiere handelt, gemäß Artikel 15a erstellt werden.“

8. Die Artikel 15 und 16 werden gestrichen.

9. Folgender Artikel 15a wird eingefügt:

„Artikel 15a

Wertpapierbeschreibung für Nichtdividendenwerte

(1) Die Wertpapierbeschreibung für Nichtdividendenwerte muss die in Anhang 14 genannten Angaben enthalten.

Die in Anhang 14 genannten Angaben werden als eines von Folgendem bezeichnet:

- a) großanlegerspezifisch, wenn sich diese Angaben speziell auf Nichtdividendenwerte beziehen, die eine der in Artikel 7 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe a oder b der Verordnung (EU) 2017/1129 genannten Bedingungen erfüllen; oder
- b) kleinanlegerspezifisch, wenn sich diese Angaben speziell auf Nichtdividendenwerte beziehen, die nicht unter Buchstabe a dieses Absatzes fallen.

(2) Absatz 1 gilt nicht für einen Prospekt, der gemäß Artikel 14a oder Artikel 15a der Verordnung (EU) 2017/1129 erstellt wird.“

10. Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) die in Anhang 11 Punkt 3.1 genannten Angaben zum Emittenten oder zu dem zur Unternehmensgruppe des Emittenten gehörenden Unternehmen;“

11. Artikel 23 Buchstaben a und b erhalten folgende Fassung:

„a) wenn diese Zustimmung einem oder mehreren spezifischen Finanzintermediär(en) erteilt wird, die in Anhang 22 Abschnitte 1 und 2A genannten Angaben;

b) wenn diese Zustimmung allen Finanzintermediären erteilt wird, die in Anhang 22 Abschnitte 1 und 2B genannten Angaben.“

12. Die folgenden Artikel 23a und 23b werden eingefügt:

„Artikel 23a

Nichtdividendenwerte, die damit beworben werden, dass sie ESG-Faktoren berücksichtigen oder ESG-Ziele verfolgen

Bei öffentlich angebotenen oder zum Handel an einem geregelten Markt zugelassenen Nichtdividendenwerten, die damit beworben werden, dass sie ESG-Faktoren berücksichtigen oder ESG-Ziele verfolgen, muss der Prospekt auch die in Anhang 23 dieser Verordnung genannten zusätzlichen Angaben enthalten, außer bei:

- a) europäischen grünen Anleihen im Sinne von Artikel 3 der Verordnung (EU) 2023/2631 des Europäischen Parlaments und des Rates*, sofern die in Artikel 13 Absatz 1a Buchstabe a der Verordnung (EU) 2017/1129 genannten Bedingungen erfüllt sind;
- b) als ökologisch nachhaltig vermarkteten Anleihen im Sinne von Artikel 2 Nummer 5 der Verordnung (EU) 2023/2631, sofern
 - i) der Emittent sich dafür entschieden hat, die in Artikel 20 der besagten Verordnung genannten freiwilligen Vorlagen zu verwenden; und
 - ii) die Bedingungen des Artikels 13 Absatz 1a Buchstabe b der Verordnung (EU) 2017/1129 erfüllt sind.
- c) an Nachhaltigkeitsziele geknüpften Anleihen im Sinne von Artikel 2 Nummer 6 der Verordnung (EU) 2023/2631, sofern
 - i) der Emittent sich dafür entschieden hat, die in Artikel 20 der besagten Verordnung genannten freiwilligen Vorlagen zu verwenden; und
 - ii) die Bedingungen des Artikels 13 Absatz 1a Buchstabe b der Verordnung (EU) 2017/1129 erfüllt sind.

Artikel 23b

Umstände, unter denen zusätzliche Informationen offenzulegen sind

Wenn ein Prospekt, ein Registrierungsformular, insbesondere auch ein einheitliches Registrierungsformular, oder eine Wertpapierbeschreibung Wertpapiere betrifft, die Merkmale von Wertpapieren aufweisen, die mit den unter die Anhänge dieser Verordnung fallenden Wertpapieren vergleichbar, aber nicht identisch sind, oder wenn ein Prospekt eine Art von Wertpapieren, ein Geschäft oder einen Emittenten betrifft, die nicht unter diese Anhänge fallen, entscheidet die zuständige Behörde abweichend von den Artikeln 2 bis 23a und den Artikeln 28a bis 28d der vorliegenden Verordnung in Abstimmung mit dem Emittenten, dem Anbieter oder der die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt beantragenden Person, wie Angaben aus einem anderen Registrierungsformular oder einer anderen Wertpapierbeschreibung oder zusätzliche Angaben im Sinne von Kapitel II Abschnitt 3 der vorliegenden Verordnung in den Prospekt aufzunehmen sind, um Artikel 6 Absatz 1, Artikel 14a Absatz 2 oder Artikel 15a Absatz 2 der Verordnung (EU) 2017/1129 nachzukommen.

* Verordnung (EU) 2023/2631 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. November 2023 über europäische grüne Anleihen sowie fakultative Offenlegungen zu als ökologisch nachhaltig vermarkteten Anleihen und zu an Nachhaltigkeitsziele geknüpften Anleihen (ABl. L, 2023/2631, 30.11.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2631/oj>).“

13. Artikel 24 erhält folgende Fassung:

„Artikel 24

Aufmachung eines Prospekts für Dividendenwerte

(1) Ein Prospekt für Dividendenwerte, der als ein einziges Dokument erstellt wird, muss folgende Elemente in der angegebenen Reihenfolge umfassen:

- a) ein Inhaltsverzeichnis;
- b) eine Zusammenfassung gemäß Artikel 7 der Verordnung (EU) 2017/1129;
- c) die in Artikel 16 der Verordnung (EU) 2017/1129 genannten Risikofaktoren;
- d) alle anderen in den Anhängen der vorliegenden Verordnung genannten Angaben, die in diesen Prospekt aufzunehmen sind.

(2) Stützt sich ein Prospekt für Dividendenwerte, der als ein einziges Dokument erstellt wird, ausschließlich auf die Anhänge 1 und 11, so muss dieser Prospekt abweichend von Absatz 1 die folgenden Elemente in der angegebenen Reihenfolge umfassen:

- a) ein Inhaltsverzeichnis;
- b) eine Zusammenfassung gemäß Artikel 7 der Verordnung (EU) 2017/1129;
- c) die in Artikel 16 der Verordnung (EU) 2017/1129 genannten Risikofaktoren;
- d) die sonstigen in Anhang 15 dieser Verordnung genannten Angaben in der in diesem Anhang festgelegten Reihenfolge der Abschnitte;
- e) soweit erforderlich alle zusätzlichen in Kapitel II Abschnitt 3 genannten Angaben, die in diesen Prospekt aufzunehmen sind.

(3) Wird ein Prospekt für Dividendenwerte in Form mehrerer Einzeldokumente erstellt, müssen das Registrierungsformular und die Wertpapierbeschreibung folgende Elemente in der angegebenen Reihenfolge umfassen:

- a) ein Inhaltsverzeichnis;
- b) die in Artikel 16 der Verordnung (EU) 2017/1129 genannten Risikofaktoren;
- c) alle anderen in den Anhängen genannten Angaben, die in dieses Registrierungsformular oder diese Wertpapierbeschreibung aufzunehmen sind.

Werden ein Registrierungsformular und eine Wertpapierbeschreibung ausschließlich auf der Grundlage der Anhänge 1 und 11 erstellt, so richtet sich die Reihenfolge ihrer Abschnitte nach diesen Anhängen, außer bei einem Registrierungsformular, das in Form eines einheitlichen Registrierungsformulars erstellt wird.

(4) Erfüllt ein Prospekt für Dividendenwerte die in Artikel 1 Buchstabe f festgelegten Bedingungen, so wird dieser Prospekt als EU-IPO-Prospekt bezeichnet.

Ein EU-IPO-Prospekt wird auf einer der folgenden Grundlagen erstellt:

- a) als einziges Dokument gemäß Absatz 2 dieses Artikels; oder
- b) in Form mehrerer Einzeldokumente gemäß Absatz 3 Unterabsatz 2 dieses Artikels.

(5) Wird das Registrierungsformular in Form eines einheitlichen Registrierungsformulars erstellt, kann der Emittent in diesem einheitlichen Registrierungsformular die in Absatz 3 Buchstabe b genannten Risikofaktoren zusammen mit den in Absatz 3 Buchstabe c genannten Angaben aufführen, sofern diese Risikofaktoren als eigenständiger Abschnitt erkennbar bleiben.

(6) Wird ein einheitliches Registrierungsformular für die Zwecke von Artikel 9 Absatz 12 der Verordnung (EU) 2017/1129 verwendet, sind die darin enthaltenen Angaben gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2019/815 der Kommission* zu präsentieren.

* Delegierte Verordnung (EU) 2019/815 der Kommission vom 17. Dezember 2018 zur Ergänzung der Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards für die Spezifikation eines einheitlichen elektronischen Berichtsformats (ABl. L 143 vom 29.5.2019, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2019/815/oj).“

14. Folgender Artikel 24a wird eingefügt:

„Artikel 24a

Aufmachung eines Prospekts für Nichtdividendenwerte

(1) Ein Prospekt für Nichtdividendenwerte, der als ein einziges Dokument erstellt wird, muss folgende Elemente in der angegebenen Reihenfolge umfassen:

- a) ein Inhaltsverzeichnis;
- b) eine Zusammenfassung, sofern in Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1129 verlangt;
- c) die in Artikel 16 der Verordnung (EU) 2017/1129 genannten Risikofaktoren;
- d) alle anderen in den Anhängen der vorliegenden Verordnung genannten Angaben, die in diesen Prospekt aufzunehmen sind.

(2) Stützt sich ein Prospekt für Nichtdividendenwerte, der als ein einziges Dokument erstellt wird, ausschließlich auf die Anhänge 7 und 14, so muss dieser Prospekt abweichend von Absatz 1 die folgenden Elemente in der angegebenen Reihenfolge umfassen:

- a) ein Inhaltsverzeichnis;
- b) eine Zusammenfassung, sofern in Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1129 verlangt;
- c) die in Artikel 16 der Verordnung (EU) 2017/1129 genannten Risikofaktoren;
- d) die sonstigen in Anhang 16 dieser Verordnung genannten Angaben in der in diesem Anhang festgelegten Reihenfolge der Abschnitte.

(3) Wird ein Prospekt für Nichtdividendenwerte in Form mehrerer Einzeldokumente erstellt, müssen das Registrierungsformular und die Wertpapierbeschreibung folgende Elemente in der angegebenen Reihenfolge umfassen:

- a) ein Inhaltsverzeichnis;
- b) die in Artikel 16 der Verordnung (EU) 2017/1129 genannten Risikofaktoren;
- c) alle anderen in den Anhängen genannten Angaben, die in dieses Registrierungsformular oder diese Wertpapierbeschreibung aufzunehmen sind.

Werden ein Registrierungsformular und eine Wertpapierbeschreibung ausschließlich auf der Grundlage der Anhänge 7 und 14 erstellt, so richtet sich die Reihenfolge ihrer Abschnitte nach diesen Anhängen, außer bei einem Registrierungsformular, das in Form eines einheitlichen Registrierungsformulars erstellt wird.

(4) Wird das Registrierungsformular in Form eines einheitlichen Registrierungsformulars erstellt, kann der Emittent die in Absatz 3 Buchstabe b genannten Risikofaktoren zusammen mit den in Absatz 3 Buchstabe c genannten Angaben aufführen, sofern diese Risikofaktoren als eigenständiger Abschnitt erkennbar bleiben.

(5) Wird ein einheitliches Registrierungsformular für die Zwecke von Artikel 9 Absatz 12 der Verordnung (EU) 2017/1129 verwendet, sind die darin enthaltenen Angaben gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2019/815 der Kommission zu präsentieren.

(6) Werden Angaben, die in einem von der zuständigen Behörde gebilligten Basisprospekt enthalten sind, für die Erstellung eines Prospekts für Nichtdividendenwerte verwendet, bei dem es sich nicht um einen Basisprospekt handelt, so gilt die Anforderung, die in Absatz 2 Buchstabe d und Absatz 3 Unterabsatz 2 festgelegte Reihenfolge der Abschnitte einzuhalten, nicht für diese Angaben.“

15. Artikel 25 erhält folgende Fassung:

„Artikel 25

Aufmachung eines Basisprospekts

(1) Wird ein Basisprospekt als ein einziges Dokument erstellt, muss er folgende Elemente in der angegebenen Reihenfolge umfassen:

- a) ein Inhaltsverzeichnis;
- b) eine allgemeine Beschreibung des Angebotsprogramms;
- c) die in Artikel 16 der Verordnung (EU) 2017/1129 genannten Risikofaktoren;
- d) alle anderen in den Anhängen der vorliegenden Verordnung genannten Angaben, die in den Basisprospekt aufzunehmen sind.

(2) Wird ein Basisprospekt in Form mehrerer Einzeldokumente erstellt, müssen das Registrierungsformular und die Wertpapierbeschreibung folgende Elemente in der angegebenen Reihenfolge umfassen:

- a) ein Inhaltsverzeichnis;
- b) eine allgemeine Beschreibung des Angebotsprogramms in der Wertpapierbeschreibung;
- c) die in Artikel 16 der Verordnung (EU) 2017/1129 genannten Risikofaktoren;
- d) alle anderen in den Anhängen der vorliegenden Verordnung genannten Angaben, die in das Registrierungsformular und in die Wertpapierbeschreibung aufzunehmen sind.

Wird ein Registrierungsformular auf der Grundlage von Anhang 7 erstellt und betrifft es nur einen einzigen Emittenten, so wird die Reihenfolge seiner Abschnitte durch diesen Anhang festgelegt, außer bei einem Registrierungsformular, das in Form eines einheitlichen Registrierungsformulars erstellt wird.

(3) Ein Emittent, ein Anbieter oder eine Person, die die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt beantragt, kann zwei oder mehrere Basisprospekte in einem einzigen Dokument zusammenfassen.

(4) Wird das Registrierungsformular in Form eines einheitlichen Registrierungsformulars erstellt, kann der Emittent die in Absatz 2 Buchstabe c genannten Risikofaktoren zusammen mit den in Absatz 2 Buchstabe d genannten Angaben aufführen, sofern diese Risikofaktoren als eigenständiger Abschnitt erkennbar bleiben.

(5) Wird ein einheitliches Registrierungsformular für die Zwecke von Artikel 9 Absatz 12 der Verordnung (EU) 2017/1129 verwendet, sind die darin enthaltenen Angaben gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2019/815 der Kommission zu präsentieren.“

16. Folgender Artikel 25a wird eingefügt:

„Artikel 25a

Liste mit Querverweisen

(1) Wenn die Anforderung einer standardisierten Aufmachung und einer standardisierten Reihenfolge nicht gilt und der Emittent, der Anbieter oder die die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt beantragende Person die in den einschlägigen Anhängen festgelegte Reihenfolge der Angaben nicht einhält, stellt der Emittent, der Anbieter oder die die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt beantragende Person auf Verlangen der zuständigen Behörde in einem Prospekt für Dividendenwerte oder Nichtdividendenwerte im Sinne der Artikel 24, 24a und 25 eine Liste mit Querverweisen zur Verfügung, in der die Punkte der einschlägigen Anhänge aufgeführt sind, denen die Angaben entsprechen.

(2) Aus der in Absatz 1 genannten Liste mit Querverweisen geht hervor, ob bestimmte, in den einschlägigen Anhängen genannte Punkte aufgrund der Art des Emittenten, der Wertpapiere, des Angebots oder der Zulassung zum Handel nicht in den Prospektentwurf aufgenommen wurden.

(3) Wird keine Liste mit Querverweisen von der zuständigen Behörde verlangt oder vom Emittenten, vom Anbieter oder von der die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt beantragenden Person vorgelegt, gibt der

Emittent, der Anbieter oder die die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt beantragende Person am Rand des Prospektentwurfs oder des Basisprospekts an, welchen Angaben im Prospektentwurf oder im Basisprospekt die in den Anhängen aufgeführten relevanten Punkte entsprechen.“

17. In Artikel 26 erhalten Absätze 1 bis 3 folgende Fassung:

„(1) Der Basisprospekt muss die in den Anhängen 14, 16 bis 19, 22, 23, 31, 33 und 35 unter „Kategorie A“ eingestuften Angaben enthalten.

(2) Der Basisprospekt muss die in den Anhängen 14, 16 bis 19, 22, 23, 31, 33 und 35 unter „Kategorie B“ eingestuften Angaben enthalten, mit Ausnahme derjenigen Einzelheiten, die zum Zeitpunkt der Billigung des Basisprospekts nicht vorliegen. Solche Einzelheiten sind dann in den endgültigen Bedingungen zu liefern.

(3) Die endgültigen Bedingungen müssen die in den Anhängen 14, 16 bis 19, 22, 23, 31, 33 und 35 unter „Kategorie C“ eingestuften Angaben enthalten, es sei denn, diese liegen zum Zeitpunkt der Billigung des Basisprospekts vor; sollte dies der Fall sein, können sie stattdessen in den Basisprospekt aufgenommen werden.“

18. Artikel 37 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für die Zwecke von Absatz 1 können die zuständigen Behörden im Einzelfall verlangen, dass zusätzlich zu den in Artikel 7 der Verordnung (EU) 2017/1129 genannten Angaben bestimmte im Prospektentwurf enthaltene Angaben in die Zusammenfassung übernommen werden.“

19. Artikel 40 wird gestrichen.

20. Artikel 42 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) die Liste der Querverweise, falls von der zuständigen Behörde gemäß Artikel 25a und Artikel 28k angefordert oder auf eigene Initiative übermittelt;“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Ist ein ohne vorherige Billigung hinterlegtes einheitliches Registrierungsformular gemäß Artikel 25a Absatz 3 mit Randbemerkungen versehen, ist eine identische Fassung ohne Randbemerkungen beizufügen.“

21. Folgender Artikel 45a wird eingefügt:

„Artikel 45a

Zeitraumen für die Billigung eines Prospekts

(1) Eine zuständige Behörde, die einen Emittenten, Anbieter oder eine die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt beantragende Person darüber unterrichtet, dass ein Prospektentwurf nicht die für seine Billigung erforderlichen Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz erfüllt, oder die Änderungen oder zusätzliche Informationen anfordert, kann entscheiden, ob sie dem Emittenten, dem Anbieter oder der die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt beantragenden Person eine Frist für die Vorlage eines aktualisierten Prospektentwurfs setzt.

Beschließt die zuständige Behörde, eine Frist gemäß Unterabsatz 1 zu setzen, so gewährt sie dem betreffenden Emittenten oder Anbieter oder der betreffenden Person, die die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt beantragt, mindestens 10 Arbeitstage für die Vorlage eines aktualisierten Prospektentwurfs. Legt der Emittent, der Anbieter oder die Person, die die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt beantragt, innerhalb dieser Frist keinen aktualisierten Prospektentwurf vor, kann die zuständige Behörde die Billigung des Prospekts verweigern.

Die in Unterabsatz 2 festgelegte Frist wird um bis zu 10 Arbeitstage verlängert, sofern der Emittent, der Anbieter oder die die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt beantragende Person diese Verlängerung bei der zuständigen Behörde schriftlich beantragt.

(2) Gemäß Artikel 20 Absatz 11 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2017/1129 und unbeschadet des Artikels 20 Absätze 2, 3, 4, 6 und 6a der genannten Verordnung sowie des Absatzes 1 des vorliegenden Artikels entscheidet eine zuständige Behörde innerhalb von 90 Arbeitstagen nach Eingang des ersten Antrags auf Billigung eines Prospektentwurfs, ob sie diesen Prospekt billigt. Wird die Prüfung eines Prospekts nicht innerhalb dieser Frist abgeschlossen, stellt die zuständige Behörde die Prüfung des Prospekts ein, ohne ihn zu billigen, und teilt dies dem Emittenten, dem Anbieter oder der die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt beantragenden Person mit.

(3) Abweichend von Absatz 2 beträgt die im genannten Absatz festgelegte Frist 100 Arbeitstage, wenn der Prospektentwurf von einem KMU zur Billigung vorgelegt wird.

(4) Die in den Absätzen 2 und 3 genannten Fristen werden um bis zu 30 Arbeitstage verlängert, sofern der Emittent, der Anbieter oder die die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt beantragende Person diese Verlängerung bei der zuständigen Behörde schriftlich beantragt.

(5) Besteht ein Prospekt aus mehreren Einzeldokumenten, so beginnen die in den Absätzen 2 und 3 genannten Fristen mit Eingang des ersten Antrags auf Billigung des Entwurfs der Wertpapierbeschreibung.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für ein einheitliches Registrierungsformular, das gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) 2017/1129 erstellt wird.“

22. Die „Liste der Anhänge“ wird gemäß Anhang I der vorliegenden Verordnung geändert.
23. Anhang 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980 erhält die Fassung des Anhangs II der vorliegenden Verordnung.
24. Anhang 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980 wird gemäß Anhang III der vorliegenden Verordnung geändert.
25. Anhang 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980 wird gemäß Anhang IV der vorliegenden Verordnung geändert.
26. Anhang 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980 erhält die Fassung des Anhangs V der vorliegenden Verordnung.
27. Anhang 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980 wird gestrichen.

28. Anhang 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980 erhält die Fassung des Anhangs VI der vorliegenden Verordnung.
29. Anhang 9 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980 wird gemäß Anhang VII der vorliegenden Verordnung geändert.
30. Anhang 10 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980 wird gemäß Anhang VIII der vorliegenden Verordnung geändert.
31. Anhang 11 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980 erhält die Fassung des Anhangs IX der vorliegenden Verordnung.
32. Anhang 13 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980 wird gemäß Anhang X der vorliegenden Verordnung geändert.
33. Anhang 14 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980 erhält die Fassung des Anhangs XI der vorliegenden Verordnung.
34. Anhang 15 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980 erhält die Fassung des Anhangs XII der vorliegenden Verordnung.
35. Der Wortlaut des Anhangs XIII der vorliegenden Verordnung wird als Anhang 16 in die Delegierte Verordnung (EU) 2019/980 eingefügt.
36. Anhang 17 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980 wird gemäß Anhang XIV der vorliegenden Verordnung geändert.
37. Anhang 18 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980 wird gemäß Anhang XV der vorliegenden Verordnung geändert.
38. Anhang 19 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980 wird gemäß Anhang XVI der vorliegenden Verordnung geändert.
39. Anhang 28 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980 wird gemäß Anhang XVII der vorliegenden Verordnung geändert.
40. Der Wortlaut des Anhangs XVIII der vorliegenden Verordnung wird als Anhang 23 in die Delegierte Verordnung (EU) 2019/980 eingefügt.

Artikel 2 **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7.5.2026

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN